

Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 22. August 1827.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Vor einigen Tagen wurde die Kanzlei des K. Oberamts-Gerichts wieder in das frühere nun neu eingerichtete Oberamts-Gerichts-Gebäude verlegt.

Dieses wird den Orts-Vorstehern zur eigenen Nachricht und mit der Auflage eröffnet, hievon ihre Amts-Untergebene in Kenntniß zu setzen, und diesen zugleich die längst bestehende Anordnung in Erinnerung zu bringen, daß außer dem Amtstag, welcher Samstag abgehalten wird, keine Parthien, — dringende Fälle ausgenommen — werden angenommen werden.

Calw, am 20. August 1827.
Gerichts-Actuar.
Lienhardt.

Durch die Commun-Ordnung Cap. II. Abschnitt 11. §. 2 und durch die Verordnung vom 19. Juny 1808 §. 5 ist den Stadt- und Gemeindefürsorge-Räthen bey der gerichtlichen Erkennung über Verträge über liegende Güter zur besondern Pflicht gemacht, zu untersuchen, ob derjenige, welcher ein Gut veräußert, nicht mit Be-

zahlung der etwa darauf haftenden — an K. Cassen zu entrichtenden Zinsen, Gülden oder anderer Abgaben im Rückstand geblieben sey, in welchem Falle sie zwar über die Guts-Veräußerung zu erkennen, jedoch den Kaufschilling solange mit Arrest zu belegen haben, bis die rückständige Schuldigkeit abgetragen ist.

Auf Ersuchen einer K. Finanz-Stelle wird nun den Stadt- und Gemeindefürsorge-Räthen des Gerichtsbezirks die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Bestimmungen auferlegt.

Calw, am 20. August 1827.

K. Ober Amts Gericht.
Gerichts-Actuar.
Lienhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Das Königl. Ministerium des Innern hat in einem Erlasse an die Königliche Kreis-Regierungen vom 20. Nov. v. J. in Beziehung auf die Belohnung der Orts-Vorsteher, Rathschreiber und Gemeinderäthe für die ihnen nach der unter dem 15. Dec. 1825 ergangenen Ju-

struktion zu Einführung des Pfandgesetzes §. 44, aufgetragenen Berrichtungen bey dem Pfandbereinigungs-Geschäft ausser den Sitzungen des Gemeinderaths-Collegium, verfährt, daß, da einerseits dieses Geschäft ausserordentlicher Art sey und in den meisten Gemeinden längere Zeit währen könne, andererseits aber der Vorsteher einer Gemeinde nicht gehindert sey, sich bey demselben durch einen dazu geeigneten Gemeinderath vertreten zu lassen, die fraglichen Dienstleistungen weder zu den unter den Gehalten der Orts-Vorsteher und Rathsschreiber begriffenen Berrichtungen, noch zu den unentgeltlich zu besorgenden Obliegenheiten der Gemeinderäthe gezählt werden können, sondern dafür die nach der Commu-Ordnung den Stadt- und Gemeinde-Räthen (Magistrats Personen in Städten und Dörfern) verordneten Gebühren (Tag-gelder und Zehrung bey Reisen) und zwar, ohne in Beziehung auf den Betrag dieser Gebühren zwischen dem Orts-Vorsteher und dem Rathsschreiber oder Gemeinderath zu unterscheiden, passirt werden sollen.

Zu Folge höherer Weisung werden die Gemeinde-Räthe und Pfand-Commissäre hievon in Kenntniß gesetzt.

Neuenbürg den 11. August 1827.

K. Oberamtsgericht,
Pistorius.

Neuenbürg. Liebenzell.
(Vorladung eines Verschollenen.) Johann Carl Fuchs, Schneider aus Liebenzell ist längst verschollen und hat — geboren den 6. Februar 1757 auch das 70. Jahr bereits zurückgelegt. Er besitzt ein in besonderer Verwaltung stehendes Vermögen von — 517 fl. —

Johann Carl Fuchs und seine etwaigen Leibeserben werden deshalb aufgefordert, binnen der peremptorischen Frist von 90 Tagen sich zu Empfangnahme dieses Vermögens zu melden, und

ihre Ansprüche rechtsgenügend auszuführen, widrigenfalls dasselbe an die bekantesten nächsten Verwandten gemäs den landesrechtlichen Bestimmungen ausgefolgt werden würde.

Neuenbürg am 6. August 1827.

K. Oberamtsgericht,
Act. Bellino.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Um die Strasse durch das Nagoldthal von Liebenzell abwärts zu vollenden sollen auf der Markung des Weilers Denjacht 1018. Dezimalruthen haussirt werden, worüber ein Ueberschlag im Betrag von 4261. fl. 14. kr. vorliegt.

Die Verabstreichung dieser Chausseebauarbeit hat Freytag, den 24. August statt.

Die Liebhaber wollen sich an diesem Tage, Morgens 9. Uhr auf der Markungsgrenze zwischen Unterreichenbach u. Denjacht einfinden, worauf ihnen Chalaufwärts die Arbeit an Ort und Stelle näher auseinandergesetzt und dann die Verhandlung Nachmittags 2. Uhr auf dem Rathshausse zu Liebenzell vor sich gehen wird.

Bedingungen der Zulassung zum Accord sind,

- 1.) wenigstens ein oberamteliches Zeugniß, daß der Liebhaber schon einen Strassenbau zur Zufriedenheit ausgeführt habe,
- 2.) Beweis der Fähigkeit, Caution zu leisten.

Neuenbürg, den 27. July 1827.

K. Oberamt.

Hörner.

Die Stadtgemeinde Liebenzell ist gesonnen, neben ihren bereits bestehenden 4 Märkten noch einen fünften Vieh und Kramermarkt und zwar am Grünendon-

nerstage abzuhalten.

Ob nun die disseitigen zu Abhaltung von Märkten berechtigten Orte gegen dieses Vorhaben Einwendungen zu machen haben, darüber haben sie sich binnen 30 Tagen zu erklären auch ihre allenfallsigen Einwendungen mit den geeigneten Gründen zu unterstützen.

Neuenbürg den 11. August 1827.

K. Oberamt.

Hörner.

Hirsau. Nach §. 13 des Accise-Gesetzes ist den im Orte der Accise Entrichtung angefahrenen Personen zugestanden, daß sie erst innerhalb der nächsten 8 Tage Zahlung leisten dürfen, wenn sie binnen der ersten 24 Stunden — von der Zeit des Tausches oder Verkaufs an gerechnet — dem Acciser die betreffende Anzeige gemacht haben werden.

Da man nun wahrzunehmen gehabt hat, daß dergleichen Verkäufe der der Accise unterworfenen Gegenstände bey ihrer Anzeige binnen der ersten 24 Stunden nicht von allen Accisern in ihren Accise Journalen vorgemerkt werden, so wird den Accisern hiemit bey strenger Ahndung aufgetragen, solches künftig nicht mehr zu unterlassen. Erfolgt daß die Accise Entrichtung, so muß der Tag an welchem diese vor sich geht, besonders im Journal bemerkt werden und zugleich der Auswurf des Accise Betrags in demselben geschehen. Verkäufe, welche auf Probe geschlossen werden, müssen am Tage des Contracts angezeigt und sogleich im Journal unter Bemerkung der Dauer der Probezeit pünktlich vorgemerkt werden.

Ebenso muß bey der Versendung oder Uebergabe einer der Accise unterworfenen Sache wenn der Preis im Einzelnen oder der ganze Betrag mit Bestimmtheit nicht angegeben werden kann, z. B. wenn das Gewicht oder Maas erst anderwärts auszumitteln ist, dem Acciser

des Orts, von dem die Waare abgeht, Anzeige gemacht und von demselben gleichfalls vorgemerkt werden. Der Versender hat hierauf die richtige Accise-Entrichtung dem Orts Acciser nachzuweisen und ist solches von Letzterem in dem Journal abermals zu bemerken.

Ferner kommt häufig der Fall vor, daß die Accise nicht für jeden Erloß der verkauften und accisebaren Gegenstände mit Zeichen bescheint wird, unter dem Vorgeben, es seyen keine Zeichen verlangt worden oder dergleichen nicht hinlänglich vorhanden gewesen. Um hierin sowohl eine richtige Controle gegen die Acciser bey den Accise Abrechnungen zu bewirken, als auch für die Accise Pflichten den Beweis ihrer abgerichteten Schuldigkeiten herzustellen, so wird den Accisern hiedurch die pünktliche Nachachtung des §. 14 des Accise Gesetzes wiederholt zur besonderen Pflicht gemacht.

Zu diesem Ende haben die Acciser bey Zeiten mit der erforderlichen Anzahl von Accise Zeichen sich zu versehen und solches nicht mehr bis zu der Accise Abrechnung anstehen zu lassen.

Hirsau, den 12. August 1827.

K. Cameralamt.

Berweser Elemm.

Unterschwandorf. (Guts-Verpachtung.) Nach einem von dem Civil Senat des Königl. Gerichtshofs zu Lübingen erhaltenen Auftrag, sollen die Freyherrlich von Rechler'schen Schloß Güter, deren seitheriger Pacht an Martini d. J. zu Ende geht, aufs Neue auf 9 Jahre verliehen werden.

Sie bestehen aus einer Mayerey, welche die erforderlichen Wohn- und Deconomie Gebäude, ungefähr 3 Morgen Gärten und Länder, 54 Morgen 2 Brtl. Wiesen und 103 Morgen 1 Brtl. Acker in sich begreift, und einigen einzelnen Gütern, im Ganzen etwa 1 Morgen Länder, 3 Morgen 1 Brtl. Wiesen und

9 Morgen Aecker, welche aber, wenn es sich thun lässt, auch der Mayerey einverleibt werden. Die Verpachtung der Mayerey wird auf zweyerley Art, entweder um ein bestimmtes Locar an Geld und Früchten, oder um einen GeldZins aus den Wiesen und den halben Frucht Ertrag der Aecker, und zwar an einen oder an 2 Pächter geschehen, und am Dienstag den 28 August Vormittags 9 Uhr im hiesigen Schloß vor sich gehen. Hiezu werden nun alle diejenigen Pacht-Liebhaber, welche sich durch obrigkeitliche Zeugnisse, über ihre Tüchtigkeit zum Pacht, sowohl nach Prädikat, als Vermögen ausweisen können, mit dem Bemerkten eingeladen, daß die näheren Verhältnisse des Guts und die künftigen Pacht Bedingungen täglich bey der unterzeichneten Stelle erfahren werden können. — Unterschwandorf den 1. August 1827.

Freyherrlich von Rechler'sche Guts Verwaltung — Ober-Deceiser v. Braun.
Vt. K. Kameral Amt Reuthin
Bühler.

Merklingen. Die unterzeichnete

Stelle verkauft ein bedeutendes Quantum 1826. Dinkel um billige Preise aus freyer Hand. Käufe können jeden Tag mit dem Beamten abgeschlossen werden.
Den 8. August 1827.

K. Kameralamt.

Calw. Es soll hier eine Sonntagschule für junge Handwerker errichtet werden, in welcher Gesellen und Lehrlingen nach dem Gottesdienste unentgeltlichen Unterricht im Schreiben, Rechnen, Zeichnen, in Aufsätzen und andern in ihr Fach einschlagenden Gegenständen erhalten.

Diejenigen, welche an diesem Unterrichte gerne Theil nehmen, und die Sonntags-Nachmittage auf diese Art nützlich für ihr künftiges Leben verwenden wollen, können sich bey dem Stadtschuldheissen Amt melden.

Calw am 16. Aug. 1827

Stiftungsrath.

(Hiezu eine Beilage.)

Calw. Marktpreise am 18. August 1827. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 192 Scheffel Kernen; 48 Scheffel Dinkel; 26 Scheffel Haber.

Frucht = Preise.			Vidualien = Preise.			
Kernen der Scheffel.	9 fl. 52 fr.	9 fl. 35 fr. 7 fl. 36 fr.	Rindschmalz das Pfund	=	=	18 fr. — fr.
Dinkel	=	=	Schweineschmalz	=	=	13 fr. — fr.
Haber	=	=	Butter	=	=	13 fr. 12 fr.
Rocken das Simri	=	=	Lichter gegossene	=	=	16 fr. — fr.
Gersten	=	=	" " gezogene	=	=	14 fr. — fr.
Bohnen	=	=	Saife	=	=	12 fr. — fr.
Wicken	=	=	Ever	=	=	4 fr. — fr.
Linzen	=	=				
Erbsen	=	=				
Brodtaxe.			Steuer = Preise.			
Weißes Brod 4 Pfund	=	=	Ochsenfleisch das Pfund	=	=	7 fr.
1 Kreuzerweck 100 wägen	=	=	Rindfleisch	=	=	6 fr.
			Kalbsteisch	=	=	4 fr.
			Hammelfleisch	=	=	5 fr.
			Schweinefleisch	=	=	7 fr.

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gafenheimer, Schrammenmeister.

gedruckt und verlegt von A. J. Rivinius, in Calw.

